

**Partielle Änderung Nr. 12 „Fußballstadion/ Heeracker/ Katzental“ des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim  
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim hat in öffentlicher Sitzung am 30.03.2021 beschlossen, die partielle 12. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ durchzuführen. Dem Vorentwurf der 12. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans 2029 wurde zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Das Plangebiet liegt auf dem Schlossberg im südlichen Heidenheimer Stadtgebiet. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 23,2 ha und wird aus nachfolgend genannten Flurstücken der Gemarkung Heidenheim gebildet: 85/16 (Teilfläche), 117 (Straße Katzental Teilfläche), 1013 (Schloßhausstraße Teilfläche), 1075/1 (Teilfläche), 1076, 1076/1, 1078 (Teilfläche), 1078/1, 1078/3 (Straße Mergelstetter Reute Teilfläche), 1078/5, 1078/6. Der Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die Erweiterung des Fußballstadions des 1. FCH sichergestellt werden. Durch die geplante Erweiterung entsteht ein Ergänzungsbedarf für die technische und verkehrliche Infrastruktur. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren des gleichnamigen Bebauungsplans.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Fußballstadion/Heeracker/Katzental“ mit Begründung und Umweltbericht zum gleichnamigen Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.2021 liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock, vom 24.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Zudem kann die Abgabe einer Stellungnahme auch per E-Mail (kushtrim.mehana@heidenheim.de) erfolgen.

Hinweis: Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist aufgrund der aktuellen Coronalage nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Stadtplanung unter der Tel.-Nr. 07321 327- 6217 oder per E-Mail (kushtrim.mehana@heidenheim.de) möglich. Darüber hinaus wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung auf der Internetseite der Stadt Heidenheim unter [www.heidenheim.de/fnp-aenderung-fussballstadion](http://www.heidenheim.de/fnp-aenderung-fussballstadion) veröffentlicht. Ein Formular zur Abgabe von digitalen Stellungnahmen ist dort ebenfalls zu finden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Kling Consult GmbH J. Fürstenberg M.Sc.	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

### Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 14.05.2021

